



Alt-Nassau

Blätter für nassauische Geschichte
und Kultur-Geschichte.

Monatliche Freibeilage des Wiesbadener Tagblatts.

Nr. 7.

23. Jahrgang.

1919.

(Nachdruck sämtlicher Original-Beiträge verboten.)

Eine vereitelte Badereise Goethe's nach Wiesbaden.

Von M. Harrach.

Zweimal war Goethe während der Jahre 1814 und 1815 Kurgast in der Thermenstadt am Taunus gewesen und konnte sich mit eigenem Augenschein davon überzeugen, daß das alte Mattiacum alle jene Vorzüge besaß, die ein Zeitgenosse des Olympiers damals in einer kurzen Beschreibung niedergelegt hatte. Diese Beschreibung schildert in ein paar lapidaren Sätzen die Eigenart der Wiesbadener Thermen: „Die Wiesbadener Quellen befinden sich im Umkreise von drei- bis viertausend Schritten und ihre Hauptbehälter scheinen nicht allzutief unter der Oberfläche zu liegen. Wie ein Kessel mit Siedewasser wirft die Quelle unaufhörlich eine Menge mit Gas gefüllter Blasen im gelben dicken Schaum empor; die Wärme ist 52° Reaumur, 150° Fahrenheit und erreicht den vollen Siedepunkt noch nicht ganz. Bei Regenwetter wird hier der Boden durch Dampfsäulen sichtbar. Auch bleiben sich die dampfenden Quellen zu jeder Zeit gleich; ja ihr Abfluß ist im Winter stark genug, um das Gefrieren des Nüßwassers zu hindern. Regengüsse mehren und Sommerdürre mindert nicht den Zufluß. Durch welche Flöße von Schwefel und Eisenteesen mochten diese Quellen sich durcharbeiten, ehe ihr Wasser solchen Grad Wärme empfangt? Der Geschmack des Wassers ist, wie der Geruch, etwas widrig, und ähnelt einer schwachen, mäßig gesalzenen Fleischbrühe; die Farbe ist trübe, setzt Dör ab und ist daher zum Waschen untauglich, desto nützlicher zum Brotbaden.“

Die Kur vom Jahre 1814 hatte Goethe in Wiesbaden etwas lässig betrieben; umso gewissenhafter befeiligte er sich ein Jahr später, den Kuraufenthalt in Wiesbaden recht nützlich zu gestalten. Auch im dritten Jahre wollte Goethe nach „Mattiacum“ reisen und sein Freund Zelter hatte schon alles vorbereitet. Es war ein Quartier in der „Rose“ bestellt und im Juli wurde Goethe dort erwartet.

Tatsächlich machte sich Goethe am 20. Juli von Weimar auf, um auf dem gewohnten Reisewege über Eisenach und Hanau an den Taunus zu kommen. Aber über der Reise waltete diesmal ein Unstern. — Knapp hinter Weimar, das man spät nachts verließ, fuhr der Wagen auf einen Prellstein der Landstraße, der Reisewagen fiel um und die Passagiere fielen heraus. . . . Während Goethe mit dem Schreden davonkam, verletzten sich sein Begleiter Meyer so schwer, daß er die Reise nicht fortsetzen konnte.

Auch Goethe nahm dieses Ereignis für ein böses Omen und verzichtete schnell entschlossen auf die Fortsetzung der Fahrt. Er beschloß, dieses Jahr in der „engeren Heimat“ seines lieben Thüringen zu bleiben und siedelte nach Tannstadt über. Dieses war damals ein kleines stilles Bäderdörfchen, dessen Quellen aber guten Ruf hatten. Es liegt im Regierungsbezirk Erfurt, im Kreise Langensalza, und daß das „Schwefelbad Tannstadt“ gerade um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts immerhin einen gewissen Ruf besaß, erhellt aus dem Umstand, daß der Arzt Kofsbach eine eigene Abhandlung über diesen Badeort, in Buchform, herausgab (Erfurt 1800). Goethe tauschte freilich nicht

gerne den kleinen Badeort mit dem großen Thermenbad im Taunus, aber die Zeit zu einer anderen Wahl erschien ihm zu kurz und er wollte in diesem Jahre überhaupt keine längere Reise mehr unternehmen. In Tannstadt benützte Goethe die freie Zeit der Kur zum Arbeiten. In Wiesbaden kam er während der Kur dazu nicht, denn die herrliche Umgebung, die verschiedenen „Fête's“ und schließlich — der goldene Rheinwein absorbierten etwas die dichterische Schaffenslust. Aber Goethe sprach später oft davon, daß seine Wiesbadener Kur guten Erfolg gehabt habe und gab vielen Bekannten den Rat, ebenfalls dorthin zu reisen; doch vergaß er nie, eine kleine Warnung vor den „allzureichlichen Gastereien mit Rheingauweinen“ hinzuzufügen.

Das Gewerbe der Bader in Nassau.

Von Th. Schüler.

Vor der im Jahre 1818 erfolgten Organisation des Medizinalwesens im Herzogtum Nassau war das Gewerbe der Bader ein wenig geachtetes, wenn auch sehr in Anspruch genommenes. Schon in den früheren Mitteilungen über die Stellung der vormaligen Barbier-Chirurgen Nassaus (Alt-Nassau 1905, Nr. 11 und 12) ist erwähnt worden, daß die Bader in älteren Zeiten von solchen Individuen, die sich der Heilkunst widmeten, als Handlanger benützt wurden. Als dann später aus den Bädern die Barthscherer oder Barbieri hervorgingen und sich zu Zünften zusammenschlossen, wurden sie von den andern Gewerben nicht als ebenbürtig betrachtet, obgleich 1406 König Wenzel sie für ehrenhaft erklärte und der Reichstag zu Augsburg ihnen 1548 das Zunftrecht ausdrücklich zuerkannte. Erwarben sich solche zunftartigen Bruderschaften, namentlich in Bestzeiten, auch große Verdienste um die Pflege der notleidenden Menschheit, so sahen sie sich doch allenthalben der Geringschätzung ausgesetzt, weil ihre Dienstleistungen als unreine galten und von geringer Vorbildung zeugten. Wie konnte es auch anders sein, wenn 1549 die Liebfrauenbruderschaft der Barbieri von Nassau-Saarbrücken, wohl die älteste Barbierzunft in den nassauischen Landen, vom Landesherrn bei Erneuerung ihrer Zunftartikel als eine Verbesserung derselben den Zusatz erbat: „Es soll kein Lehrmeister einen Knaben länger als ein Jahr in der Lehre behalten bei Strafe von 7 rheinischen Gulden und 4 Pfund Wachs. Wenn ein Lehrnecht oder Knabe sein Lehrjahr bei einem Meister der Bruderschaft beendet und ein halbes Jahr bei einem anderen Meister gebient hat, kann er sich verbinden, wohin es ihm beliebt und da bleiben, so lange es Meister und Knecht gelegen ist“.

Als sich dann die Barbieri der chirurgischen Tätigkeit zuwandten und zu ihrer Ausbildung eine längere Lehr- und Übungszeit nötig war, führten sie wieder eine Scheidewand zwischen sich und den Bädern auf. Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels schrieb 1676 den Barbieren eine zweijährige Lehr-, eine vier- bis sechsjährige Wanderzeit und ein sechs Tage währendes Examen vor; dann aber sollten die Bader den Barbieren oder Wunderärzten keinen Eintrag tun im Barbieren, Aderlassen oder Verbinden, sondern bei ihrem Schröpfen und Baden bleiben.

Als Grund ihres Zusammenschlusses zu einer Zunft gaben die Barbier der Herrschaften Wiesbaden und Idstein (Bed und Knefeli zu Wiesbaden, Pfeiffer und Sander zu Idstein, und Preußer zu Walsdorf) 1679 an, „weil im ganzen Römischen Reich eingeschlichen, daß sich die Bader unter die Barbier vermischen, als hätten sie die Kunst auch gelernt, und weil die Zünfte in anderen Städten solche Unzünftige ganz und gar ausschließen“. Daß das Selbstgefühl dieser Meister mehr ausgebildet war, als ihre Kunst, geht daraus hervor, daß ihnen Fürst Georg August Samuel einige Jahre später zur Pflicht machte, ihren Befähigungsnachweis durch ein Aufnahme-Attest der Frankfurter Zunft zu erbringen und ihnen 1690 verbot, „bei der jetzt grassierenden Krankheit Medizin zu verabreichen, wodurch im Wißbadischen allbereits verschiedene Leute sollen verstorben und zum Tod befördert worden sein“.

Im benachbarten Hessenland behaupteten 1680 die Barbier sogar, daß ihre Gesellen in den Hanse- und Reichsstädten zurückgewiesen würden, weil das Siegel auf ihren Lehrbriefen dem der Bader gleiche.

Bei der 1713 zu Limburg gebildeten Barbierzunft fanden nur Meister Aufnahme, die 3 Jahre gelernt, ein weiteres Jahr als Dienst- oder Lehrlinge und 3 Jahre als „Mittler“ gearbeitet hatten, dann 6 Jahre zu ihrer Ausbildung gewandert waren und sich vor ihrem Examen „als wohlvermentierter Chirurg“ 2 Jahre in Limburg aufgehalten hatten. Keinem dieser Meister war erlaubt, eine offene Badstube zu halten; dagegen sollte sich auch jeder Bader des Verbindens und Barbierens enthalten und sich mit seiner Badstube „einziglich behelfen“.

Als sich unter der Regierung des Fürsten Karl von Nassau-Usingen im Jahre 1754 die Idsteiner von den Wiesbadener Barbieren wieder absonderten und „die vor die edle Kunst der Chirurgen ohnanständige, nur geringen Handwerkern gemeine sogenannte Zunftartikeln“ den veränderten Verhältnissen entsprechend durch „neue Zunftgesetze“ ersetzt wurden, verboten diese „sowohl den Batern als Marktschreibern, Scharfrichtern, Schättern, Viehärzten und allen, welche die Chirurgie ordentlicher Weise nicht erlernt haben, das Bartscheren und Aberlassen, die Heilung chirurgischer Schäden und die Verrichtung chirurgischer Operationen aufs schärfste“.

Wiederum ein halbes Jahrhundert später, als im Jahre 1803 das zu Marburg gegründete chirurgische Institut die Aufnahme von Barbier-Lehrlingen und Gesellen ablehnte, ermunterte auf Anregung des Wiesbadener Arztes Creve die nassauische Regierung junge Leute zum Studium der Wundarzneikunde, um sie als Amtschirurgen anzustellen. Sie sollten nicht mehr gehalten sein, das Barbierhandwerk zu erlernen, das, wie jedes andere, nur noch der Kontrolle der Amts- und Zunftbehörden unterstand.

Eine vollständige Neuordnung des Medizinalwesens brachte dann das landesherrliche Edikt vom 14. März 1818, das für jedes Amt als Medizinalbezirk einen Medizinalrat, einen Medizinalassistenten und einen Amtsapotheker bestimmte, die Medizinalbeamten zur Ausübung der Wundarzneikunst für berufen und verpflichtet erklärte und auch den Batern ihre künftige Stellung anwies.

Von den bis dahin angestellt gewesenen Amtschirurgen wurden die befähigteren als Medizinalassistenten beibehalten. Alle übrigen — heißt es im § 11 des Edikts — nicht als Medizinalassistenten angestellten oder zur chirurgischen Praxis ausdrücklich zugelassenen Individuen gehören von nun an zur Klasse der Bader. Und im § 8 wurde allen zur Ausübung der Heilkunst angestellten Personen die Betreibung des Badergewerbes verboten. Dieses sollte also nach § 17 des Edikts von dem Dienste der Medizinalbeamten in Zukunft ganz getrennt bestehen. Zu den Verrichtungen der Bader sollten gehören: das Rasieren, Schröpfen, Aberlassen, Mistieren, Blutegelsehen, Warten der Kranken und sonstige durch Übung zu erlangende Fertigkeiten. Bei Vermeidung als Pflaster behandelt zu werden, durften die Bader jene Verrichtungen als Heilmittel bei Kranken nur auf Anordnung und unter Aufsicht eines angestellten Arztes in Anwendung bringen. Bei ihren Gesuchen um Aufnahme hatten sie ein Zeugnis des zuständigen Medizinalrates über ihre verlangten Fertigkeiten zu erbringen.

Der Betrieb des Badergewerbes war also, wie jedes andere jedem Gemeindegewerbe freigegeben, gleichviel ob es übersezt war oder nicht. Die Erlaubnis des Amtmanns war nur zu erwirken, damit dieser sich versichern konnte, ob die Prüfung des Petenten durch den Medizinalrat des Bezirks erfolgt war. Wollte der Bader außer den Baderverrichtungen auch solche der manuellen Chirurgie vornehmen, so war dazu die Erlaubnis der Landesregierung einzuholen, wobei ein Gutachten des Medizinalrates vorgelegt werden mußte.

Eine Gebührenordnung, wie für die Medizinalbeamten, bestand für die Bader anfänglich nicht; als Gewerbetreibende war es ihnen überlassen, die Vergütungen für ihre Leistungen nach freier Übereinkunft zu bestimmen. Das änderte sich indessen zunächst in Wiesbaden, als Beschwerden über zu hohe Gebühren-Ansätze laut wurden. Eine von dem Medizinalrat Dr. Döring entworfene, von dem Medizinalamt den Batern Wiesbadens bekannt gegebene Taxe vom 8. März 1832 setzte in drei Stufen für Arme, Minderbemittelte und Wohlhabende folgende Vergütungen fest:

1. Für Gänge über Feld zum Aberlassen, Blutegelsehen und Verbinden von Wunden bei Tag und einer Entfernung bis zu einer halben Stunde 10, 12, 15 Kreuzer; bei einer Entfernung bis zu einer ganzen Stunde 20, 24, 30 Kreuzer; bei Nacht von abends 10 bis morgens 6 Uhr bei einer Entfernung bis zu einer halben Stunde 15, 18, 22 Kreuzer und bis zu einer ganzen Stunde 30, 36, 45 Kreuzer. Bei größeren Entfernungen konnte für jede weitere halbe Stunde die Hälfte, für jede weitere ganze Stunde das Ganze der vorstehenden Gebühren berechnet werden.
2. Für einen einfachen Verband einer Wunde 6, 8, 12 Kreuzer, bei öfterer Wiederholung des Verbandes 3, 4, 6 Kreuzer.
3. Für das Anlegen von Blutegeln bis zu 6 Stück 6, 8, 12 Kreuzer, über 6 bis 12 Stück 8, 12, 16 Kreuzer, über 12 Stück 10, 16, 20 Kreuzer. Die Blutegel wurden nach der Apothekertaxe besonders berechnet.
4. Für Aberlassen an einer Vene am Arm oder Fuß 8, 12, 16 Kreuzer.
5. Für Öffnung der Temporalarterie oder der Jugularvene — die Befähigung des Baders hierzu vorausgesetzt — 24, 36, 48 Kreuzer.
6. Für das Setzen eines oder mehrerer Blasenpflaster samt Verband 4, 6, 8 Kreuzer, für jeden weiteren Verband 2, 3, 4 Kreuzer.
7. Für das Auflegen eines oder mehrerer Senfteige 4, 6, 8 Kreuzer.
8. Für die Verabfolgung eines Klistiers 6, 8, 12, für jedes weitere 3, 4, 6 Kreuzer.
9. Für das Setzen von 4 Schröpfköpfen 4, 8, 12, für mehrere 8, 12, 16 Kreuzer.
10. Für das Ausziehen eines Zahns — die Berechtigung des Baders hierzu vorausgesetzt — 12, 18, 24 Kreuzer.
11. Für das Setzen eines Fontanells — die Befähigung und Berechtigung hierzu vorausgesetzt — 8, 12, 16 Kreuzer.
12. Für das wiederholte Verbinden eines Fontanells 4, 6, 8 Kreuzer.
13. Für Wärterdienste während 24 Stunden mit Kost 18, 24, 30 Kreuzer, ohne Kost 36, 48 Kreuzer, 1 Gulden.
14. Für das Auspriesen der Ohren oder des Halses 6, 8, 12 Kreuzer.
15. Für das Anlegen des Katheters — die Befähigung des Baders hierzu vorausgesetzt — 12, 18, 24 Kreuzer.

Diesen Wiesbadener Gebührentarif nahm, weil die Kosten für Arme aus den Amtsarmentassen zu entrichten waren, 1833 auch die Amtsarmentkommission in Hachenburg, 1834 die zu Diez und die zu Marienberg, 1835 die zu Rennerod, 1836 die zu Montabaur, die zu Idstein und die zu Langenschwalbach zur Nichtschmür.

Die der herzoglichen Rechnungskammer bei der Revision der Armenrechnungen auffallende Verschiedenheit der Ansätze gaben ihr 1837 Veranlassung zu Vorstellungen bei der Landesregierung, die daraufhin mit der Begründung, daß der Gewerbebetrieb der Bader in zu enger Verbindung mit den bestehenden medizinisch-polizeilichen Einrichtungen stehe, als daß den übertriebenen Forderungen einzelner Bader länger nachgegeben werden könne, unter dem 17. Februar 1837 die Wiesbadener Taxe als Einheitstaxe für das ganze Herzogtum in Geltung setzte, jedoch in der Abänderung, daß zu 1., die Ansätze für den Weg, daneben die Verrichtungen nach Pos. 2 — 11 besonders zu berechnen waren und daß die Pos. 12 und 15 in Wegfall kommen. Letztere wurde indessen 1841 wieder in Kraft gesetzt.

In Wiesbaden gab es damals, wie das Wiesbadener Adreßbuch von 1839 nachweist, 11 „Bader und Barbier“, nämlich: Bamberger's und Lad's Witwen in der Langgasse, Rettig und Schäfer's We. am Kranz, Hed und Kehler in der Spiegelgasse, Mübner, Wilhelm Kossel und August Kossel in der Webergasse, Philipp Carl in der Metzgergasse und Stegmann am Uhrturn. Bis 1853 hatten sie sich auf 16 vermehrt, von denen sich 12 als Barbierer, einer als Barbierer und Chirurg, drei nur als Chirurgen bezeichneten. Neben ihnen hatten sich drei Friseur und Haarschneider etabliert.

Auf die Vorstellungen der Vaber verschiedener Amter, daß sie in ihrem Gewerbebetrieb von Personen beeinträchtigt würden, die sich der Prüfung durch Medizinalbeamte nicht unterzogen hätten, so namentlich durch ausgediente Soldaten, die im Militärhospital das Schröpfen erlernten und sich dann in ihrer Heimat zur Verreibung des Vabergewerbes niederließen, verbot die Landesregierung im Mai 1862 den Aemtern, Konzeptionen zum Betriebe des Vabergewerbes auf Grund von Zeugnissen der herzoglichen Militärbehörden zu erteilen.

Zur weiteren Bitte der Gesuchsteller, ihre Gebühren den verteuerten Lebensbedürfnissen und erhöhten Handwerkslöhnen entsprechend etwa um 50 Prozent zu verbessern und dem Tarif als neue Positionen anzufügen: für Hülfeleistungen bei einer Operation 45 Kreuzer, für solche bei einer Sektion 2 Gulden und für Handreichungen bei einer legalen Besichtigung 1½ Gulden, stellte die Landesregierung eine Revision des Tarifs in Aussicht.

In Wiesbaden war es vor 1866 gebräuchlich geworden, daß sich die Vaber sowohl auf ihren Aushängen, wie in öffentlichen Bekanntmachungen, die Bezeichnung „Vaber und Chirurg“ beilegte. Da letztere Bezeichnung jedoch nur solchen Personen zukam, die die Staatsprüfung in der Chirurgie bestanden hatten, beauftragte die herzogliche Landesregierung am 12. Januar 1866 die Polizeidirektion, denjenigen Vabern, die sich dieser Annahme schuldig gemacht hätten, „die unbefugte Führung jenes Titels bei angemessener Strafe zu unterlagen und die alsbaldige Entfernung der damit bezeichneten Schilde aufzugeben.“ — Die Zahl derartiger Gewerbetreibender in Wiesbaden war damals auf 26 gestiegen.



Bunte Bilder aus der Vorzeit. *)

Aus älteren Druckwerken gesammelt von H. Ries.

V. Klagebrief eines Herborner Schullehrers um 1750.

Im Jahre 1747 wurde Johann Heinrich Leonhard erster Lehrer an der Stadtschule zu Herborn, wo er bis zu seinem Tode, am 5. August 1772, wirksam war. Sein Ruf als Biedermann von echtem Schrot und Korn hat sich lange Zeit in Herborn erhalten. Man erzählte, wenn er zu Herborn auf dem Kirchhof vor dem Hinterlande eine Leiche eingestiegen habe, so soll man ihn zwei Stunden weit in der Gegend von Eisenrod noch gehört haben. Daß dieser Mann, der es verstanden hatte, sich allseitige Achtung zu verschaffen, die ihm weit über das Grab hinaus bewahrt wurde, zeit seines Lebens nicht auf Rosen gebettet war, geht aus einer gedruckten, mit schwarzem Trauerband versehenen Eingabe hervor, die er an das Konsistorium zu Dillenburg richtete. In dieser sucht er seinem gepreßten Herzen über seine drückende ökonomische Lage Luft zu machen. Welchen Erfolg er hiermit hatte, ist nicht bekannt. Sein Klagebrief lautete:

Wehmütigste Klage
und Bitte

Mein

Johann Heinrich Leonhard, Praeceptor in Herborn.

Gott bescheeze mir zur Noth

Hier mein täglich bißlein Brod.

Hochwohlgebohrne Herren,

R. Chr.! ein Scholasticus

Der sich

durchs ganze Jahr mit Kindern plagen muß

Ich lerne Tag und Nacht, und quäle mich oft nüchtern,

Doch ist vom Vierteljahr, die Hälfte nur verstrichen,

So ist das vierte Theil, vom hundert schon verzehret,

So doch mein ganzes Haus alltäglich Geld begehret.

Wo nehm ich solches her, ich fürchte mich zu borgen,

Indessen soll ich doch mein Frau 5 Kind versorgen;

Ich teile wie ich will, die 80 Gulden ein,

So will mein Tractament gar nicht zulänglich sein.

Für 15 Gulden Holz 15 fl.

damit ich nicht erfriere.

Drei Gulden monatlich, für nöthgen Tranl und Bier . . . 36 fl.

Für Butter, Fleisch und Brod, für Krätze, Salz und Licht

Seß ich mit allem nur 8 Gulden monatlich. 96 fl.

Vor Hemdbder, Strämpf und Schuh, sey ich mit allem nur 20 fl.

Wo aber bleibt der Schneider

Rechno zum ganzen Jahr 30 auf die Kleider 30 fl.

197 fl.

*) Bernl. Alt-Nassau Nr. 2, Jahrg. 19.

Doch leider dieses macht, 197 Gulden aus
Und dennoch hab ich noch nicht alles in dem Haus
Nun ist es Stadt und Land, mehr als zu viel belande
Wie ich empfunden habe, vier folgende Jahre
Sicht, Fieber, aus dem Grunde, ich war in Todtes-Schlunde
Mein Frau, wie auch 6 Kind, mein ganzes Haus-Gesind
Nach meiner Aukunft lagen, mit Schmerzen und viel Plagen,
Wir lagen all zu lang, Sechzig Zwei Wochen krank,
So daß ein jeder mich beflagte herzlich.

In dieses neue Jahr bin ich kaum eingetreten
Das Kreuz mich treibet gar, zu seutzen und zu beten
Zwei Kinder liegen da, das eine ist schon Tod,
Das andre ruht und schreit, ach! Herr du treuer Gott
Mein ganzes Tractament hat gar geschwind ein End
Dann alles kostet Geld, und ehe ichs gedacht,
Ist mir schon wiederum die Cassa leer gemacht.
Nichts Delicates kommt mir jemals zu Gesichte,
Ein wenig Salz und Brod, ist meine beste Speis
Cardofflen, Wasser-Supp, sind meine Zugerichte
Auch sonst ein magres Kraut, so nicht von Schmelzen weiß.
Bei meinem grohen Durst, muß ich oft Wasser trinken,
Mit diesem Wassertranl muß ich zufrieden sein.
Nun ist es schon zu viel, so lang im Elend sitzen
Zu viel zerreiht den Sad, soll ich noch lange Schwitzen
So gehet ganz gewiß, dem Haß der Boden aus.
Laßt Vätter, laßt euch doch, mein ausgepreste Bitt,
Laßt mirs wers noch so gut, mein Roth und Klage stillen
Und streckt die Gnadenhand, mit etwas zu mir aus
Es sei auch was es sei an Früchten mancherlei

Korn, Gerst oder Molter,
Es fordert ja das Recht, daß Freude folgt auf Leiden,
Auf eine theure Zeit folgt bald ein gutes Jahr,
Vorm schönen Sommer muß, der kalte Winter weichen,
Auf trüben Sturm und Bliß wird bald der Himmel klar
Ich sterb in tiefstem Dank, mein Vater und mein Herr.

Ich bleibe bis ins Grab

der treue

Johann Heinrich Leonhard.

(Nach G. D. Vogel im Allgem. Nass. Schulblatt, 1852, S. 501 ff.)



Altnassauer Allerlei.

W. G. Woraus die gräflich Sayn-Hachenburgischen Förster und Waldknechte nach der Dienst-Instruktion vom Jahre 1746 zu achten hatten. Bereits im 15. Jahrhundert hatte sich ein bedenklicher Rückgang der einst so blühenden Waldwirtschaft auf dem Westerwälder bemerkbar gemacht, wie wir dies aus dem wiederholt von den Westerwälder Grafen und Herren erlassenen strengen Holz- und Waldbordnungen erfahren. Trotz der darin enthaltenen scharfen Strafanordnungen gegen die Waldverderber geschah dem unnötigen Holzverbrauche kein Einhalt, was in der Dienstankündigung teilweise darauf zurückgeführt wird, daß die Verhöre über die Waldfrevel und somit auch die Bestrafungen oft ein bis zwei Jahre, hinausgeschoben wurden. Da verordnete endlich die Sayn-Hachenburgische Regierung, daß von nun ab allmonatlich von den Förstern und Waldknechten über alle ihnen bekannt gewordenen Waldschäden an die vorgelegten Dienststellen zu berichten sei und zwar im Anschlusse an folgende Fragen: ob jemand zu verbotener Zeit (April bis September) Holz geschlagen — ob jemand Mal-(Grenz-)Eichen beschädigt, gestümpert oder abgehauen — ob jemand Buchen unzulässig gefällt oder verdorben — in Waldungen Feuer angelegt — in „Hohen Gewälden“ Heide geschinnet habe — ob anstatt der Holzzäune lebendige Haigen gepflanzt oder Mauern gemacht worden — ob im Feld um Gemüse und sonstige Früchte Zäune gezogen — ob an den Wegen und Straßen die diensamen Heden ausgerottet worden — junge Eichen oder Buchen zu Zäunen und Reifen gehauen — ob Holz, Laub, Eichen, Eedern und Wachholder entwendet worden — ob Häuser, Scheunen und Ställe in „Tach, Gesach und Schwellen“ gehalten — ob die Schwellen zwei bis drei Fuß hoch untermauert seien — ob Holz und Gebäude außer Landes verkauft — ob die Verordnungen in Ansehung des schädlichen Ziegenviehes gehandhabt worden — ob junge Eichen und Buchen gesetzt — ob Eichen und Tannen-Samen von den Gemeinden alljährlich ausgesät worden — ob man die Mühlengraben und Bäche mit Weiden bepflanzt — ob Laub „gestropet“, Weiden, Eichen und andere Bäume, auch Heegen und Zäune mutwillig abgehauen, Feld-

Garten- und Obstdieberei ausgeübt worden — ob die Gemeinden ihr Vieh zusammen gehütet und mit richtigen Hirten versehen — ob in den Wassern schädliche und hölzerne Teiche gemacht worden — ob die Feuergeräte wohl im Stande seien, ob insbesondere die Feuerreimer wohl angeschafft und verwahrt würden — ob die jungen Schläge mit Viehhüten, Sträußel-Mähen oder Scharren, Laubstropfen und Schanzen vermieden worden — ob verbotene Hunde ohne Klöppel gehalten — ob junge Hasen gefangen, Feldhühner-Eier ausgenommen oder Wild-Dieberei exerziert worden — ob Flachs in die Wähe ge-
 leget (zum Schaden der Fischzucht) — ob in denen Wassern und Bächen Fische, Krebse und dergl. gekohlet worden. — Zum Schlusse werden auch alle Untertanen aufgefordert, jede zu ihrer Kenntnis gekommene Übertretung dieser Ordnung der Obrigkeit anzuzeigen, sich dabei jedoch vor falschen Angaben bei hoher Strafe zu hüten.

J. B. Die Schloßkapelle zu Eppstein. Zu den gut erhaltenen Räumen des Eppsteiner Schlosses gehört in erster Linie die Schloßkapelle, welche bis zum Jahre 1903 das Gotteshaus der katholischen Gemeinde bildete. Die Kapelle war bis zu diesem Zeitpunkte Eigentum des Staates, der für ihre Unterhaltung zu sorgen und alle auf ihr ruhenden Abgaben und Lasten zu tragen hatte. Nach Erbauung einer eigenen katholischen Kirche in Eppstein überließ der Staat die alte Kapelle der katholischen Gemeinde und zahlte ihr gleichzeitig eine Abfindungssumme von 6800 Mark. — Mit der Kapelle eng verknüpft ist die Geschichte der katholischen Kirchengemeinde zu Eppstein, über die folgende Notizen mitgeteilt seien. Im Jahre 1525 wurde unter dem Grafen Eberhard IV. von Königstein in Verbindung mit dem Landgrafen Philipp von Hessen, der Eppstein zum halben Teil befaß, die Reformation im Eppstein-Königstein Gebiet eingeführt. Der seit 1503 in Eppstein antretende Geistliche Johannes Bueser trat samt der ganzen Gemeinde 1525 zum evangelischen Glauben über. Als aber Kurmainz sich im Jahre 1581 in den halben Besitz der Grafschaft Eppstein-Königstein brachte, war dessen Streben darauf gerichtet, die katholische Konfession im Städtchen Eppstein wieder einzuführen. Der Anfang wurde in der Weise gemacht, daß Kurmainzer Beamten sich in einem Zimmer des Schlosses Messe lesen ließen. Hessen, das sich mit Kurmainz in die Herrschaft teilte, konnte nicht verhindern, daß einzelne Einwohner des Ortes der Messe beiwohnten und zum katholischen Glauben zurückkehrten. Bereits 1631 war die junge Gemeinde so erstarbt, daß der Amtmann zu Königstein, Rudolf Sparr zu Greifenberg, für Eppstein einen besonderen Geistlichen hielt und im Schlosse förmlichen Gottesdienst einrichtete. Im Laufe der Zeit erwieb sich das Andachtszimmer zu klein, weshalb der Kurfürst von Mainz, ermutigt durch das Anwachsen der Gemeinde, für die Katholiken den Mitgebrauch der evangelischen Kirche begehrte. Hessen willfahrte dem Wunsche des Kurfürsten nicht, und als dieser sein Vorhaben zu erzwingen suchte, belegte Hessen den Ort mit Militär. Der hierdurch hervorgerufene Streit wurde erst 1718 durch einen feierlichen Rezeß zwischen Hessen und Kurmainz in der Weise geendet, daß Kurmainz das ausschließliche bischöfliche Recht an Hessen überließ, letzteres dagegen einwilligte, daß die Katholiken den auf dem Schlosse eingerichteten Gottesdienst ungehindert besuchen durften. Im Jahre 1728 wurde die katholische Gemeinde zu Eppstein Filiale von Fischbach. Der Fischbacher Geistliche war nun auf die Erweiterung des Andachtszimmers bedacht, die 1765 zustande kam. Erst im Jahre 1808 wurde auf Besuch des Pfarrers Schwarz zu Fischbach das Geläute der Glocken gestattet; damals kam auch die Aufstellung der Orgel zustande, welche aus dem Kloster Marienthal stammt. Das Holz zum Glodenstuhl und Turm lieferte Bremthal. Die Kirchenstühle wurden aus der Schloßkapelle zu Königstein hierher gebracht und ein wertvolles Gemälde, die Rosen der heiligen Elisabeth, soll aus der früheren Wallfahrtskapelle auf dem Gimbacher Hofe stammen. Den Taufstein haben Frankfurter Katholiken gestiftet. Bis zum Jahre 1848 blieb die katholische Gemeinde in Eppstein Filiale von Fischbach; alsdann wurde sie in eine eigene Pfarrei umgewandelt, deren erster Pfarrer Klost aus Salz auf dem Westerwalde gebürtig war. — Welches das weitere Schicksal der alten Schloßkapelle, der früheren Rüststammer des Schlosses sein wird, ist zur Zeit noch unbestimmt.

J. B. Säuberung städtischer Straßen 1561. Im Jahre 1561 starteten die Straßen nassauischer Städte von Schmutz, so daß Graf Johann von Nassau eine Verordnung erließ, die auf eine Säuberung abzielte. Es heißt in dem Schreiben: „Es kommt uns vor, daß die Hintergassen und Zwerggäßlein unserer Städte nicht allein unsauber gehalten, sondern mit viel Schlamm und Misttauten versetzt werden. Es wird dadurch nicht nur die Wanderung behindert, sondern auch ein übler Ge-

stank verbreitet, daß von solchem Unflat Vergiftung der Luft und mancherlei Krankheiten geboren werden, ganz besonders die Pestilenz. Es müssen daher diese Rauten und Sumpfe innerhalb 14 Tagen geschleift, zugefüllt und verglichen werden. Es wird ferner geboten, daß niemand Kehricht oder sonstige Unsauberkeiten auf die Gassen schüttert, sondern außerhalb der Ringmauern trägt. Desgleichen darf keiner Säue, Kälber, Kagen und Hunde oder sonst abgegangene Tiere über die Stadtmauer werfen, sondern dem Wajenmeister überbringen soll, damit er sie auf den Schindlauten beseitigt. — Wir dürfen uns gratulieren; die Schmutzstarre unserer Stadtstraßen aus dem 16. Jahrhundert ist vorbei, wenn auch noch nicht alle Klagen über Straßenverunreinigung. Man beachte nur einmal erst nun die Hauptkaltstelle einer Trambahn. Tausende von verbrauchten Fahrtscheinen verunschönen die Straßenbreite. Könnte nicht jeder seinen Fahrtschein in die Tasche stecken und zu Hause verbrennen? Hunderte von Straßenarbeitern würden gespart, und das Straßenbild wäre schöner.

J. B. Weinhäuser. In einzelnen Gemeinden des Nassauischen hatte man in früheren Zeiten Weinhäuser, in denen man die Totengebeine, Schädel und andere ausgegrabene Knochen der Friedhöfe sammelte und aufbewahrte. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts verbot man den unsinnigen Brauch und verwendete die Weinhäuser zu nützlicheren Zwecken. Aus dem Weinhause zu Rohenhahn wurde, wie Pfarrer Heyn schreibt, z. B. ein Schulhaus gemacht.

J. B. Eine Feuerspritzen-Gesellschaft in Höchst. Die Feuerspritze, eine Erfindung von Anton Plätner in Augsburg (1578), fand erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allgemeine Verbreitung. Um diese Zeit schlossen sich auch sieben Gemeinden der Vogtei Höchst zusammen und beschafften eine Spritze. Die Feuerspritzen-Gesellschaft bestand bis zum Jahre 1820, wo sie sich auflöste. Sie befaß damals eine Feuerspritze im Werte von 520 Gulden, ein Kapitalvermögen von 1330 Gulden und Ausstände im Betrage von 116 Gulden 46 Kreuzer und 1 Pfennig. Bei der Vermögensverteilung erhielt die Stadt Höchst vorweg 300 Gulden; den Rest teilten die übrigen sechs Gemeinden.

J. B. Der Judengarten in Griesheim a. Main. In früheren Zeiten waren die Juden in ihren Rechten sehr beschränkt. Sie durften beispielsweise in Frankfurt in den öffentlichen Anlagen sich nicht sehen lassen. Da sie aber doch das Bedürfnis hatten, sich in frischer Luft zu ergehen, legten sie in Griesheim den sogenannten Judengarten an. Der Garten, der im Ostende des Dorfes hart am Main lag, war mit einer hohen Mauer umgeben, von der heute noch Reste vorhanden sind. Er war mit Bäumen und Biersträuchern angepflanzt, zwischen denen sich wohlgepflegte Wege hinschlängelten. Er enthielt ferner einen kleinen Tempel und ein Bad am Main. Als Anfangs der 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts die Frankfurter Juden größere Freiheiten erlangten, ging der Judengarten ein. Es erwarb ihn Apotheker Senger in Frankfurt, der ihn in einen botanischen Garten zum Anbau von Heilkräutern umwandelte. Der Garten wechselte noch mehreremals den Besitzer und ist heute in den Händen des Privatiers Kriebisch, der ihn in einen Koflgarten umgewandelt hat. Der Weg, den die Juden früher von Frankfurt nach Griesheim benutzten, ist heute noch unter dem Namen „der Zubenweg“ bekannt.

Th. Sch. Die Austeilung von „Mendelbrot“ zu Diez bis 1816. Wie es in verschiedenen Gegenden Deutschlands Sitte war und teilweise wohl noch ist, den Kindern bei Schluß vor dem Osterfest eine Freude mit Backwerk, Büchern, Schreibmaterialien und dergleichen zu bereiten, so bestand auch in Diez das Herkommen, beim Schulexamen Weißbrote, sogenannte Mendelbrote (von dem altdeutschen mende = Freude), an Schüler und Lehrer zu verteilen, zu denen das Chorherrenstift in Diez 5 Malter Weizen lieferte. Im Jahre 1815 erhielten in der Stadt Diez 295 Kinder je ein fünfviertelpfündiges Weißbrot, der Konsistorialrat deren 18, der Hofprediger, der Rektor, vier Lehrer und der Stiftsrechner je 12, der Armenvogt und der Amtsbienner je 2; für die Landschulen kamen 176 Brote für die Kinder der Schule in Freindiez, 47 für die zu Kull, 95 für die zu St. Peter, 58 für die zu Staffel und 30 für die zu Hirschberg zur Verteilung; an den Konsistorialrat wurden wiederum 18, an den Hofprediger, die Pfarrer zu Freindiez, Hirschberg und Staffel sowie an den Stiftsrechner je 12, an den Mütter (Fruchtmesser) 8, an jeden der fünf Landlehrer 6 und an den Armenvogt 2 Brote verausgabt. Das waren zusammen 925 Brote. Die dazu nötigen 5 Malter oder 15 Zentner Weizen ergaben 940 Pfund Weißmehl, 152 Pfund Grießmehl, 232 Pfund Kleie und 180 Pfund Molter.